

Verkehrsrecht Aktuell

III. Quartal 2026

Rechtsanwältin Cornelia Süß

- Fachanwältin für Verkehrsrecht
- Fachanwältin für Sozialrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner

- Fachanwalt für Versicherungsrecht

25.08.2026

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht



Neues vom EuGH

EuGH, Urteil vom 25.6.2026 – C-277/25

- Die Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (RL 2009/103/EG) verbietet es nicht, dass ein Geschädigter seine noch offene Schadensersatzforderung gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer entgeltlich an einen Dritten abtritt.
- Das gilt auch dann, wenn der Versicherer bereits eine Entschädigung gezahlt hat, der Geschädigte diese aber für unzureichend hält.
- Der Dritte kann die abgetretene Differenzforderung anschließend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen den Versicherer einklagen.

Verkehrszivilrecht



Haftung
dem Grunde nach

Neues aus Karlsruhe und darüber hinaus



Der Schneeballwurf

OLG Saarbrücken, Urteil
vom 12.06.2026 - 3 U 38/25



Sachverhalt

21.01.2023: Klägerin fährt mit Toyota bei winterlichen Straßenverhältnissen.

Vor ihr fährt Zweitbeklagte mit einem haftpflichtversicherten Mercedes-Benz.

Drittbeklagter wirft einen Schneeball auf die Windschutzscheibe des Mercedes.

Schneeball zerplatzt – Sicht der Zweitbeklagten wird beeinträchtigt.

Zweitbeklagte leitet Vollbremsung ein; Klägerin bremst ebenfalls und rutscht auf das Beklagtenfahrzeug auf.

Klage und erstinstanzliches Verfahren

Ursprünglich verlangt: 7.640,85 € Schadensersatz bei vollumfänglicher Haftung

Zusätzlich: 1.085,28 € Sachverständigenkosten und vorgerichtliche Anwaltskosten.

Drittbeklagter bestreitet – nachdem zunächst ein VU ergangen ist - Anwesenheit am Unfallort.

Landgericht nimmt eine hälftige Haftung von Klägerin und Erst-/Zweitbeklagten an und lässt den Drittbeklagten voll haften.

Berufungen

Drittbeklagter: vollständige Abweisung seiner Verurteilung.

Klägerin: weitergehende Ansprüche gegen Erst- und Zweitbeklagte.

OLG: Grundüberlegung

Bei **Mitverschulden des Geschädigten** wird die Haftung mehrerer Schädiger zunächst nach den jeweiligen Einzelverhältnissen bestimmt. Danach erfolgt zusätzlich eine **Gesamtabwägung**:

- Zunächst wird für jeden Schädiger eine **Einzelquote** anhand seines Verantwortungsanteils und des Mitverschuldens des Geschädigten ermittelt.
- Anschließend werden die Verantwortungsanteile **aller Schädiger zusammen betrachtet**.
- Die daraus resultierende **Gesamtquote begrenzt den insgesamt ersatzfähigen Schaden**.
- Der Geschädigte kann von allen Schädigern zusammen **nicht mehr verlangen, als der Gesamtquote entspricht**.

Haftungseinheit Erst- und Zweitbeklagte

Erst- und Zweitbeklagte bilden gegenüber der Klägerin eine Haftungseinheit.

Grundsätzlich haften sie aus Betriebsgefahr ihrer Fahrzeuge.

Der Drittbeklagte gehört wegen seines eigenständigen Verursachungsbeitrags nicht zu dieser Haftungseinheit.

Anscheinsbeweis gegen die Klägerin

Beim Auffahrunfall spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Pflichtverletzung des Auffahrenden.

In Betracht kommen insbesondere: fehlender Sicherheitsabstand, Unaufmerksamkeit oder unangepasste Geschwindigkeit.

Winterliche bzw. glatte Straßenverhältnisse erschüttern den Anscheinsbeweis grundsätzlich nicht.

Der Fahrer muss Geschwindigkeit und Abstand so wählen, dass jederzeit sicher angehalten werden kann.

Ausnahme: unvorhersehbare Glätte

Vollbremsung der Zweitbeklagten

Die Vollbremsung allein erschüttert den Anscheinsbeweis gegen die Klägerin nicht.

Ein plötzliches scharfes Bremsen des Vorfahrenden muss grundsätzlich einkalkuliert werden.

Ein Verstoß der Zweitbeklagten gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO ist nicht bewiesen.

Unklar blieb insbesondere, ob beim Einleiten der Vollbremsung bereits eine konkrete Auffahrgefahr bestand.

Keine schuldhafte Reaktion der Zweitbeklagten

Der Schneeballwurf war für die Zweitbeklagte nicht vorhersehbar.

Der Schneeball traf die Windschutzscheibe und nahm ihr vorübergehend die Sicht.

Die Vollbremsung erfolgte unmittelbar aus Erschrecken und in einer plötzlich entstandenen Gefahrenlage.

Nach der Rechtsprechung fehlt in einer solchen Situation ein Verschulden, wenn objektiv falsch reagiert wird, ohne Zeit für ruhige Überlegung zu haben.

=> kein Verstoß gg. § 1 Abs. 2 StVO

Der Abstand des klägerischen Fahrzeuges zum Pkw der Beklagten war doch so groß, dass sie nicht mit einem Auffahren rechnen musste.

Ergebnis gegenüber Erst- und Zweitbeklagten

Die Klägerin trägt im Verhältnis zu Erst- und Zweitbeklagten die alleinige Verantwortung.

Ihre erhöhte Betriebsgefahr aufgrund des schuldhaften Verhaltens überwiegt.

Die einfache Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs tritt vollständig zurück.

Weitere Ansprüche der Klägerin bestehen daher nicht.

Die bereits ausgesprochene Verurteilung der Erst- und Zweitbeklagten bleibt mangels eigener Berufung rechtskräftig bestehen.

Haftung des Drittbeklagten

Das OLG bestätigt, dass der Drittbeklagte den Schneeball geworfen hat.

Sein Verursachungsbeitrag steht aufgrund der übereinstimmenden Angaben der Klägerin und Zweitbeklagten fest.

Der Schneeballwurf begründete eine gefährliche Verkehrslage.

Zwischen Schneeballwurf und Auffahrunfall besteht ein adäquater Kausalzusammenhang, denn der Drittbeklagte musste in den von ihm geschaffenen Gefahrenlage mit dem Bremsmanöver rechnen.

Keine Alleinhaftung des Drittbeklagten

Das Landgericht hatte den Drittbeklagten vollumfänglich haften lassen.

Das OLG korrigiert dies.

Kein Nachweis grober Fahrlässigkeit: Es steht nur ein einfacher Fahrlässigkeitsvorwurf fest.

Auch auf Seiten der Klägerin ist ihr schuldhafter Verursachungsbeitrag zu berücksichtigen.

Deshalb angemessene Haftungsteilung: 50 % Klägerin / 50 % Drittbeklagter.

Schadensersatz und Anwaltskosten

Drittbeklagter haftet für 50 % der vom Landgericht festgestellten Schadenspositionen.

Gesamter zu berücksichtigender Betrag: 4.515,02 €.

50-%-Anteil des Drittbeklagten: 2.257,51 €.

Ersatzfähige vorgerichtliche Anwaltskosten auf Grundlage der objektiv berechtigten Forderung:
540,50 €.

Drittbeklagter muss die Klägerin nur in entsprechendem Umfang von Anwaltskosten freistellen.



Haftung der Höhe nach

Des Deutschen
liebstes Kind...das
Auto

OLG Saarbrücken

Urteil vom 12.06.2026

3 U 43/26



Sachverhalt

Mercedes-Benz AMG SL 63 4Matic+, Preis: 207.208,75

Erwerb: 06.04.2022, Übergabe 16.09.2022

Weiterverkauf: 15.09.2022

Abrechnung Kaufpreis: 15.09.2023

Erstzulassung: 19.09.2023

Unfall: 17.10.2023

Laufleistung beim Unfall: nur 452 km

Sachverständiger: Reparaturkosten 19.526,18 € netto + 7.500 € Wertminderung

Regulierung durch die Versicherung

Versicherung zahlte insgesamt 25.230,26 €

18.455,26 € Reparaturkosten

6.750 € merkantile Wertminderung

25 € Unkostenpauschale

Kläger verlangte stattdessen Abrechnung auf Neuwagenbasis

KLAGE

Klage

Gefordert: 188.753,49 €
Zug um Zug gegen
Herausgabe des
Unfallfahrzeugs

Zusätzlich: 2.491,86 €
vorgerichtliche
Anwaltskosten

Kläger behauptete
Ersatzbeschaffung eines
AMG GT Black Series für
357.000 €

LG: Klage wurde
abgewiesen.

Begründung: Fahrzeug war
bei der Erstzulassung
bereits zu alt.

Nach der Rechtsprechung
ist bei einer Standzeit von
mehr als 12 Monaten
grundsätzlich keine
Fabrikneuheit mehr
gegeben.

Der Kläger hatte keine
konkreten technischen oder
ästhetischen Nachteile der
Reparatur substantiiert
dargelegt.

Berufung des Klägers

Der Kläger vertiefte seinen Sachvortrag.



Er verwies insbesondere auf die geringe Laufleistung von 452 km.



Er hielt die kurze Zulassungsdauer für entscheidend.



Die Beklagte verteidigte das erstinstanzliche Urteil.



OLG: Hinweisbeschluss § 522 ZPO

Rechtsprechung des BGH

- Neuwagenabrechnung bei erheblicher Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs grundsätzlich möglich, wenn es nicht zumutbar ist das Fahrzeug nach Abrechnung der Reparaturkosten und Wertminderung weiterzunutzen.
- Faustregel: Fahrleistung von höchstens 1.000 km.
- Bei 1.000–3.000 km nur bei besonderen Umständen:
- Der frühere Zustand kann mit Reparatur nicht wiederhergestellt werden (sicherheitsrelevante Teile, Schönheitsfehler, Verlust einer Garantie)
- 3000 km: technische Mängel oder ästhetische können durch die Reparatur nicht beseitigt werden, ggf. muss aber versucht werden, dies durch eine erhöhte Wertminderung zu kompensieren
- Die Dauer der Zulassung kann eine Rolle spielen.
- In jedem Fall muss ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden.

OLG

- Die Neuwertigkeit kann nicht allein anhand von Laufleistung und Zulassungsdauer bestimmt werden.
- Auch das ALTER bzw. die STANDZEIT vor der Erstzulassung ist zu berücksichtigen.
- Maßgeblich ist die objektive allgemeine Verkehrsanschauung.
- Ein Fahrzeug altert bereits ab Verlassen des Herstellungsbetriebs.

12-Monats-Grenze

- Der VIII. Zivilsenat des BGH nimmt im Kaufrecht regelmäßig an:
 - → Mehr als 12 Monate Standzeit bis zur Erstzulassung = grundsätzlich nicht mehr fabrikneu.
 - Diese Wertung kann auch für die schadensrechtliche Beurteilung der Neuwertigkeit herangezogen werden.
 - Grund: Alterungsprozesse wie Materialermüdung, Oxidation und sonstige physikalische Veränderungen.
-
- Urteile: v. 15.10.2003, VIII ZR 227/02
 - v. 07.06.2006, VIII ZR 180/05
 - v. 29.06.2016, VIII ZR 191/15

Anwendung auf den Fall

- Das Fahrzeug war bei seiner Erstzulassung bereits länger als 12 Monate seit Herstellung eingelagert.
- Die geringe Laufleistung von 452 km und die Zulassungsdauer von weniger als einem Monat reichen deshalb nicht aus.
- Objektiv fehlte der erforderliche „Schmelz der Neuwertigkeit“.
- Eine Neuwagenabrechnung scheidet daher aus.
- Zudem hätte der Kläger auch jenseits der Neuwertigkeit auf Neuwagenbasis abrechnen können; hierfür hat er jedoch keine Argumente vorgetragen.

Weitere offene Fragen

Nicht mehr entscheidungserheblich war:

→ War der Unfallschaden erheblich?

→ **Hat der Kläger tatsächlich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben?**

Diese Fragen konnten offenbleiben, weil bereits die Neuwertigkeit des beschädigten Fahrzeugs fehlte.

Mietwagenkosten

BGH

Urteil vom 19.05.2026

VI ZR 67/25



Sachverhalt

- Verkehrsunfall am 11.02.2022, Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig
- Beschädigtes Fahrzeug: VW Multivan, 110 kW, Schwacke-Fahrzeugklasse 9
- Beklagte bietet ggü. Geschädigten und RA an, bei der Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges behilflich zu sein und nennt Preise
- Reparaturdauer: 5 Tage
- Anmietung ab 28.02.2022
- Ersatzfahrzeug: VW Tiguan Comfortline 2,0 TDI, Schwacke-Fahrzeugklasse 7
- Vereinbart:
 - Zusatzfahrer
 - Navigationsgerät
 - Haftungsreduzierung, Selbstbeteiligung 150 €
 - Zustellung und Abholung
 - Winterreifen
- Mietwagenrechnung: 1.604,57 €
- Vorgerichtliche Zahlung der Versicherung: 523,00 €

Prozessverlauf

Kläger macht im gerichtlichen Verfahren die Zahlung der verbleibenden 1.081,57 € geltend mit der Begründung die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten lägen nicht einmal 10 % über den Kosten eines Fahrzeuges des Klasse 9.

- Amtsgericht
- Teilweise Klage stattgegeben
- Zuspruch: 452,48 € + Zinsen und RA-Kosten
- Im Übrigen Klageabweisung
- ↓
- Landgericht
- Berufung des Klägers zurückgewiesen, aber Zulassung der Revision
- Berechnung nach Fahrzeugklasse 7
- ↓
- Bundesgerichtshof
- Revision des Klägers erfolglos
- Urteil des Landgerichts bestätigt

Grundsätze

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB

- Erstattungsfähig ist der zur Schadensbeseitigung erforderliche Geldbetrag
- Mietwagenkosten können zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören

ABER:

Erstattet werden durch die zweckmäßigen bzw. notwendigen Kosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch als solche erachten konnte.

Wirtschaftlichkeitsgebot

- den wirtschaftlichsten zumutbaren Weg wählen,
- bei auffällig hohen Preisen weitere Angebote einholen (1-2)
- Keine Anmietung zum Unfallersatztarif

BGH, Urteil vom 19.5.2026 – VI ZR 67/25

1. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten (Bestätigung Senat NJW 2013, 1870).

2. Der Geschädigte ist auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen (Fortführung Senat NJW 1975, 255).

BGH, Urteil vom 19.5.2026 – VI ZR 67/25

Die Grundsätze zum Werkstatt- und Sachverständigenrisiko, die darauf beruhen, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergibt bzw. einen Sachverständigen mit der Schadensermittlung beauftragt, können nicht auf die Ersatzfähigkeit der den Normaltarif übersteigenden Mietwagenkosten übertragen werden.

BGH, Urteil vom 19.5.2026 – VI ZR 67/25

Den Geschädigten trifft bei den Mietwagenkosten grundsätzlich eine Erkundigungspflicht, da die Preise eines Mietwagenunternehmens für den Geschädigten in der Regel einfach und ohne Einblick in die Kalkulationsgrundlagen der Mietwagenunternehmen zu ermitteln und zu vergleichen sind.

Hinterbliebenen- schmerzensgeld

BGH

Urteil vom 21.04.2026

4 StR 147/25

OLG Schleswig

Urteil vom 10.02.2026

7 U 81/25



BGH

Urteil vom 21.04.2026

4 StR 147/25



Sachverhalt

Landgericht: Körperverletzung mit Todesfolge

Jugendstrafe: 3 Jahre und 9 Monate

Adhäsionsverfahren: Hinterbliebenenschmerzensgeld für getrennt lebende Ehefrau und 2 Geschwister zzgl Erstattung der Beerdigungskosten an die Ehefrau

Hinterbliebenengeld – Grundlagen

§ 844 Abs. 3 BGB: immaterieller Ersatzanspruch eigener Art, der für eine fremde Rechtsgutverletzung den Gefühlsschaden des Hinterbliebenen entschädigt

Erforderlich: Ein tatsächliche zum Todeszeitpunkt bestehendes besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten.

Maßgeblich ist eine gelebte soziale Beziehung, die über die üblichen Bindungen in der Sozialphase hinausgeht

Die Intensität muss bei Anspruchsstellern nach § 844 Abs. 3 S. 2 BGB der entsprechen, die üblicherweise zu den in § 844 Abs. 3 S. 1 BGB genannten Personen besteht. Diesen hilft zum Nachweis des Näheverhältnisses eine Vermutung nach § 292 ZPO, die widerleglich ist.

Ehefrau F. – 8.000 €

Ehefrau lebte bereits geraume Zeit vom Getöteten getrennt

Nur geringe Kenntnisse über seine aktuellen Lebensumstände

soziale Beziehung bzw. innere Verbundenheit war unklar

Kontakt im Wesentlichen wegen der gemeinsamen Kinder

Abbruch der ehelichen gemeinschaft ließ den Schluss zu, dass die Verbundenheit geschwächt war

LG hätte prüfen müssen, ob die gesetzliche Vermutung widerlegt war

Zahlung von 8.000 € daher nicht rechtsfehlerfrei begründet

Geschwister A. S. und Ac. S.

Geschwister gehören nicht zum Personenkreis des § 844 Abs. 3 S. 2 BGB

Keine gesetzliche Vermutung des Näheverhältnisses

Regelmäßige Besuche und häufige Telefonate belegen nur soziale Bindung, nicht jedoch ein besonderes persönliches Näheverhältnis

Besondere Verbundenheit in der Vergangenheit genügt nicht (Aufeinanderangewiesensein wegen eines Migrationshintergrundes)

Notwendiger Gegenwartsbezug fehlte

Beerdigungskosten – 3.000,01 €

1. LG stützte Anspruch zunächst auf § 844 Abs. 1 BGB

Keine Feststellung einer gesetzlichen oder vertraglichen Zahlungspflicht

Insbesondere keine Feststellung einer Erbenstellung

§ 1968 BGB daher nicht ohne Weiteres anwendbar

2. GoA: Es fehlte der Nachweis der Zahlung. Allein die Vorlage der Rechnung genügt nicht; ggf. Besteht ein Freistellungsanspruch

Ergebnis der Revision

Adhäsionsentscheidungen halten rechtlicher Prüfung nicht stand

Fehlende Feststellungen zum persönlichen Näheverhältnis

Bei F.: Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nicht geprüft

Bei den Geschwistern: kein hinreichender Gegenwartsbezug

Beerdigungskosten: tatsächliche Kostentragung nicht festgestellt

Revision teilweise erfolgreich; im Übrigen unbegründet

OLG Schleswig

Urteil vom 10.02.2026

7 U 81/25



1. Sachverhalt

Am 07.07.2021 kamen die Großeltern des Klägers bei einem Verkehrsunfall ums Leben.

Unfallverursacher war der Fahrer eines VW Polo.

Das Fahrzeug war bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Die vollumfängliche Haftung dem Grund nach ist unstreitig.

Die Mutter des Klägers erhielt bereits jeweils 10.000 € Hinterbliebenengeld für den Tod ihrer Mutter und ihres Stiefvaters.

2. Forderungen des Klägers

5.000 € Hinterbliebenengeld wegen des Todes der Großmutter

5.000 € Hinterbliebenengeld wegen des Todes des Stief-Großvaters

20 € allgemeine Kostenpauschale

Zusätzlich: 1.054,10 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Zinsen ab 01.05.2023

3. Prozessverlauf

Landgericht: persönliche Anhörung des Klägers am 15.08.2025

Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin M.

Urteil vom 04.09.2025: Klage abgewiesen

Berufung des Klägers

Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung

4. Gesetzliche Grundlage

§ 844 Abs. 3 BGB: Hinterbliebenengeld für seelisches Leid

Voraussetzung: besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten; die Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung muss die Bedeutung des Verstorbenen hervorheben

Vermutung: Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern, § 844 Abs. 3 S. 1 BGB

Enkel bzw. Stiefenkel gehören nicht zum privilegierten Personenkreis, § 844 Abs. 3 S. 2 BGB

Bei Enkeln muss die besondere Nähe daher konkret dargelegt und bewiesen werden. Je entfernter der Verwandtschaftsgrad ist, um so höher ist die Darlegungslast.

=> Im konkreten Fall muss deshalb eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Großeltern-Enkel-Beziehung vorliegen.

5. Argumente des Klägers

Beziehung zu den Großeltern bestand seit der Kindheit über 36 Jahre.

Nach Darstellung des Klägers 2–3 Treffen pro Woche und nahezu täglicher Kontakt.

Verhältnis zu den Großeltern sei besser gewesen als zu den eigenen Eltern.

Erhebliches seelisches Leid und fortdauernde Erinnerungen.

Regelmäßige Besuche am Grab.

6. OLG:

Das Verhältnis war eng, regelmäßig und emotional geprägt.

Die Angaben zum Kontaktumfang waren jedoch nicht vollständig übereinstimmend.

Kläger: 2–3 Treffen pro Woche; Zeugin M.: regelmäßig etwa einmal wöchentlich.

Maßgeblich ist die tatsächlich gelebte Beziehung im Zeitpunkt der Verletzungshandlung im Juli 2021.

Eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende besondere Nähe wurde nicht ausreichend bewiesen.

7. Ergebnis

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das gewöhnliche bzw. gute Großeltern-Enkel-Verhältnis genügt nicht.

Erforderlich ist eine außergewöhnlich enge Beziehung, die den privilegierten Verhältnissen des § 844 Abs. 3 S. 2 BGB vergleichbar ist.

→ Kein Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenengeld.

Praxis: Je entfernter der Verwandtschaftsgrad, desto konkreter müssen Intensität und Besonderheit der Beziehung dargelegt und bewiesen werden.



Verkehrsversicherungsrecht

...wenn der Versicherer "mauert"

AG Dortmund

Urteil vom 03.03.2026

406 C 5925/25

1. Sachverhalt

Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung für einen Wohnwagenanhänger

Versicherungsvertrag vom 09.10.2020 / 05.02.2021

16.02.2025: Strafanzeige wegen Diebstahls aus einem Kraftfahrzeug

17.02.2025: Meldung des Versicherungsfalls an die Beklagte

Schadensanzeige nach Vortrag der Klägerin vollständig und fristgerecht

2. Ablehnung durch die Beklagte

24.03.2025: Ablehnung der Einstandspflicht

Begründung: vorsätzlich keine oder falsche Angaben

08.05.2025: Verweis auf unwahre Angaben

21.05.2025: zusätzlich Hinweis auf mangelnde Plausibilität

Klägerin verlangt nähere Konkretisierung der Ablehnungsgründe

3. Klage

Ziel: Die Beklagte soll Auskunft darüber erteilen, welche konkreten Tatsachen oder Umstände zur Leistungsablehnung und zur Ablehnung der Einstandspflicht aus dem Versicherungsvertrag geführt haben.

Klägerin:

- Prüfung der Sach- und Rechtslage nur mit näheren Angaben möglich (weitere Schritte ins Auge fassen)

Beklagte:

- Keine Anspruchsgrundlage für eine weitergehende Erklärung
- Antrag nicht hinreichend bestimmt bzw. nicht vollstreckungsfähig

4. Entscheidung des Gerichts

Die Klage ist in der Sache unbegründet.

Der Antrag genügt zwar § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Klägerin hat hinreichend bezeichnet, welche Auskunft sie begehrt.

Ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch besteht jedoch nicht.

5. § 242 BGB – Voraussetzungen

Ein Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn:

1. der Berechtigte über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist;
2. diese Ungewissheit entschuldbar ist;
3. der Verpflichtete die Auskunft unschwer erteilen kann.

Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(BGH IV ZR 399/22)

6. Im konkreten Fall

Die Klägerin kennt den maßgeblichen Sachverhalt selbst.

Sie hat die Schadensanzeige ausgefüllt.

Sie kennt die von ihr gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen.

Auch der zugrunde liegende Schadensfall ist ihr bekannt.

Damit fehlt es an einer entschuldbaren Ungewissheit.

7. Keine Pflicht zur rechtlichen Begründung

Auch hinsichtlich rechtlicher Erwägungen besteht kein Auskunftsanspruch.

Der Versicherer muss vorgerichtlich nicht sämtliche rechtlichen Überlegungen offenlegen.

Die Klägerin kann die Erfolgsaussichten einer Zahlungsklage selbst – ggf. anwaltlich – prüfen.

Der Anspruchsgegner muss dem Auskunftssuchenden nicht die eigene rechtliche Prüfung abnehmen.

9. Darlegungs- und Beweislast

Für einen späteren Leistungsprozess entscheidend:

Die Beklagte muss das Vorliegen einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeige-/Obliegenheitspflicht darlegen und beweisen.

Die Klägerin benötigt die begehrte Auskunft daher nicht, um ihren Anspruch überhaupt verfolgen zu können.

Dies spricht zusätzlich gegen einen Auskunftsanspruch.

10. Alternativen

Auskunftsanspruch nach DSGVO?

Obudsmannverfahren?

Neues aus Celle



OLG Celle, Urteil vom 29.01.2026 – 11 U 119/25

- Kernfrage: Muss sich der Kfz-Versicherer das Wissen zurechnen lassen, das sein Versicherungsvertreter während seines Urlaubs erfährt?
- Antwort des OLG Celle: Nein – Wissen, das der Vertreter als Privatmann im Urlaub erlangt, wird dem Versicherer nicht zugerechnet (§ 70 S. 2 VVG).
- Das soll nach Auffassung des Senats sogar gelten, wenn der Versicherungsnehmer sich gerade wegen des Vertrags an ihn wendet.

Sachverhalt

- Die Klägerin verlangt von ihrem Kfz-Kaskoversicherer Ersatz für einen Unfallschaden am eigenen Fahrzeug.
- Der Unfall soll sich im asiatischen Teil der Türkei ereignet haben – dort besteht nach den Versicherungsbedingungen kein Kaskoschutz.
- Vor der Reise hatte die Klägerin bei Versicherungsvertreter M. telefonisch eine „grüne Versicherungskarte“ angefordert.
- Streitig blieb: Hat sie M. dabei auch das genaue Reiseziel Türkei mitgeteilt?

Verfahrensgang

- Das Landgericht weist die Klage nach Vernehmung des Vertreters M. und Anhörung der Klägerin ab.
- Begründung des LG: M. sei nicht Mitarbeiter, sondern selbstständige Ausschließlichkeitsvertretung; zudem habe er sich im Urlaub befunden.
- Die Klägerin legt Berufung ein.
- Das OLG Celle weist mit Hinweis- und Beweisbeschluss vom 23.10.2025 auf Erfolgsaussichten hin und ordnet eine erneute Beweisaufnahme an.

Die Rechtsfrage: Wissenszurechnung nach § 70 VVG

- Grundsatz, § 70 S. 1 VVG: Die Kenntnis des Versicherungsvertreters gilt als Kenntnis des Versicherers.
- Ausnahme, § 70 S. 2 VVG: Das gilt nicht, wenn der Vertreter die Kenntnis außerhalb seiner Tätigkeit und ohne Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt hat.
- Kernfrage des Falls: Genügt es für den Ausschluss der Zurechnung, dass sich der Vertreter im Urlaub befand – obwohl es inhaltlich um genau diesen Versicherungsvertrag ging?

Grundsätzliche Aufklärungspflicht des Versicherers

- Nach der BGH-Rechtsprechung (Urt. v. 13.5.2005 – IV ZR 86/04) muss der Versicherer über die räumliche Begrenzung des Kaskoschutzes aufklären.
- Diese Pflicht besteht laut OLG bereits dann, wenn Anhaltspunkte für eine Reise in ein nicht versichertes Gebiet erkennbar werden.
- Entscheidend ist damit, ob der Versicherer – über seinen Vertreter – von der Türkei-Reise wusste.

Die Kernaussage des OLG Celle

- Wissen, das der Versicherungsvertreter während seines Urlaubs erlangt, wird dem Versicherer nicht zugerechnet.
- Das gilt nach Auffassung des Senats selbst dann, wenn sich die Information ausdrücklich auf den Versicherungsvertrag bezog.
- Allein der Umstand „Urlaub“ genügt aus Sicht des Senats, um die Wissenszurechnung auszuschließen.

Die Begründung des Senats

- Nach dem Wortlaut des § 70 S. 2 VVG müssten zwei Voraussetzungen zusammen vorliegen: Kenntnis außerhalb der Tätigkeit UND ohne Bezug zum Vertrag.
- Der Senat legt die Norm dennoch weiter aus, entgegen ihrem Wortlaut.
- Begründung: Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3945) wolle jedes „privat erworbene Wissen“ von der Zurechnung ausnehmen.
- In der Literatur ist diese weite Auslegung umstritten – der Senat folgt bewusst der Mindermeinung.

Beweiswürdigung zur Zeugenaussage

- Vertreter M. sagte aus, das Reiseziel Türkei an die „Fachabteilung“ des Versicherers weitergemeldet zu haben.
- Der Senat glaubte ihm nicht: Die interne Gesprächsnotiz der zuständigen Sachbearbeiterin enthielt keinen Hinweis auf die Türkei.
- Auch widersprachen sich die Aussagen von Zeuge und Klägerin in mehreren Punkten des Telefonats.
- Ergebnis: Die Klägerin konnte die Weitergabe des Reiseziels nicht beweisen.

Ergebnis der Entscheidung

- Die Berufung der Klägerin bleibt erfolglos.
- Keine Wissenszurechnung, weil der Vertreter die Information im Urlaub erlangte.
- Selbst eine unterstellte Weitergabe des Reiseziels ließ sich im Prozess nicht beweisen.
- Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; die Sache ist beim BGH anhängig (IV ZR 27/26).

Neues aus Hamburg





Sturmflut oder Überschwemmung?

*Auslegung des Sturmflutausschlusses in der Elementarschaden-, Gebäude- und
Hausratversicherung*

OLG Hamburg · 9. Zivilsenat

Hinweisbeschluss vom 07.05.2026 – 9 U 34/26

Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil v. 25.02.2026 – 332 O 38/24 (rechtskräftig)

Der Fall

Sturmschaden am Mobilheim eines Campingplatzes an der Eckernförder Bucht



19.–21.10.2023

Starkregen und schwere Ostsee-Sturmflut in der Eckernförder Bucht; Dammbbruch am Truppenübungsplatz.



20.10.2023

Ostseewasser flutet den Aasee und läuft auf den Campingplatz „G. K.“ über – das Mobilheim des Klägers wird beschädigt.



danach

Kläger meldet Schaden bei Gebäude- und Hausratversicherer; Versicherer beruft sich auf den Sturmflutausschluss und lehnt ab.



25.02.2026

LG Hamburg (332 O 38/24) weist die Klage ab – Kläger legt Berufung zum OLG Hamburg ein.

Verfahrensgang

Das LG Hamburg (Urteil vom 25.02.2026 – 332 O 38/24) weist die Klage nach Sachverständigenbeweis (Gutachter Dr. H.) ab.

Begründung des LG: Die Wetterlage vom 20./21.10.2023 sei eine Sturmflut; die Schäden am Mobilheim seien unmittelbar durch eindringendes Ostseewasser verursacht.

Der Kläger legt Berufung ein und rügt insbesondere die Anwendbarkeit des Sturmflutbegriffs auf die Ostsee, die Kausalität und die Beweiswürdigung.

Der 9. Zivilsenat des OLG Hamburg kündigt mit Hinweisbeschluss vom 07.05.2026 an, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Rechtlicher Rahmen

Der in beiden Verträgen wortgleich vereinbarte Sturmflutausschluss



„Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.“

§ 3 Abs. 2 BEW 2009 · § 8 Abs. 4 lit. a VGB 2009 · § 9 Abs. 4 lit. a VHB 2009



BEW 2009 § 3 Abs. 2

Ausschluss Sturmflut – Elementarschadenversicherung



VGB 2009 § 8 Abs. 4 lit. a

Ausschluss Sturmflut – Wohngebäudeversicherung



VHB 2009 § 9 Abs. 4 lit. a

Ausschluss Sturmflut – Hausratversicherung



BGB § 307 Abs. 2 Nr. 2

Kontrollmaßstab: unangemessene Benachteiligung /
Vertragszweckgefährdung

Auslegungsmaßstab für Risikoausschlüsse

- Maßgeblich ist das Verständnis eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse – bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs.
- Risikoausschlussklauseln sind nach st. Rspr. des BGH (Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25) eng auszulegen – nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung des wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert.
- Der Versicherungsnehmer muss nicht mit für ihn unerkennbaren Lücken im Versicherungsschutz rechnen; die Klausel muss ihm die Reichweite hinreichend verdeutlichen.
- Ausgangspunkt ist stets der Bedingungswortlaut, ergänzt um den erkennbaren Zweck und den systematischen Zusammenhang der Klauseln.

Drei zentrale Rechtsfragen



1

Begriff „Sturmflut“

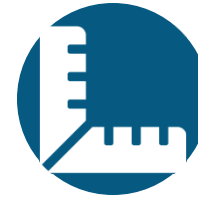
Gilt der Ausschluss auch an der Ostsee, obwohl dort keine ausgeprägten Gezeiten wie an der Nordsee herrschen?



2

§ 307 Abs. 2 BGB

Führt der Ausschluss zu einer unangemessenen Benachteiligung, weil er den Vertragszweck aushöhlt?



3

Unmittelbarkeit

Wie unmittelbar muss sich die Sturmflut auf das Versicherungsobjekt ausgewirkt haben, damit der Ausschluss greift?

Kernaussage 1: Sturmflut umfasst auch Ostsee-Ereignisse

- Sturmflut = durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen (Anschluss an BGH, Urt. v. 26.02.2020 – IV ZR 235/19).
- Dieser Begriff erfasst auch Ereignisse an der Ostsee; das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) weist die Ostsee-Sturmflut vom 20.10.2023 selbst als „schwere Sturmflut“ aus.
- Der Einwand, es müsse eine „gezeitenabhängige Flut“ vorliegen, greift nicht: Auch in der Ostsee bestehen (geringe) Gezeiten, entscheidend ist der allgemeine Sprachgebrauch – nicht die Erwartung einzelner Küstenbewohner.
- Der Ausschluss höhlt den Vertragszweck nicht aus (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB): Es verbleibt Schutz für Brand, Blitz, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung (§ 3 BEW 2009), Erdsenkung, Rückstau u.v.m.

Auch die Ostsee kennt Sturmfluten

Auslegung nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers

- Sturmflut = durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Flussmündungen (BGH IV ZR 235/19).
- Auch die Ostsee kennt – wenn auch geringe – Gezeiten; der allgemeine Sprachgebrauch beschränkt „Sturmflut“ nicht auf die Nordsee.
- Bestätigt durch Sturmflutwarnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 19.10.2023.
- BSH stuft das Ereignis vom 20.10.2023 als „schwere Sturmflut“ ein.

2,15 m

Höchstpegel ü. NHN am 20.10.2023, 21:10 Uhr

2.

zweitschwerste Ostsee-Sturmflut seit Beginn der Aufzeichnungen

Kein Aushöhlen des Vertragszwecks

§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Trotz Ausschluss verbleibt ausreichender Versicherungsschutz

Gebäudeversicherung (VGB 2009)



Brand & Blitzschlag (§ 5)



Leitungswasser & Rohrbruch (§§ 6, 7)



Sturm & Hagel (§ 8)



Überschwemmung, Erdsenkung, Rückstau (BEW09)

Hausratversicherung (VHB 2009)



Brand, Blitzschlag & Explosion (§ 4)



Einbruchdiebstahl & Raub (§ 5)



Leitungswasser (§ 7)

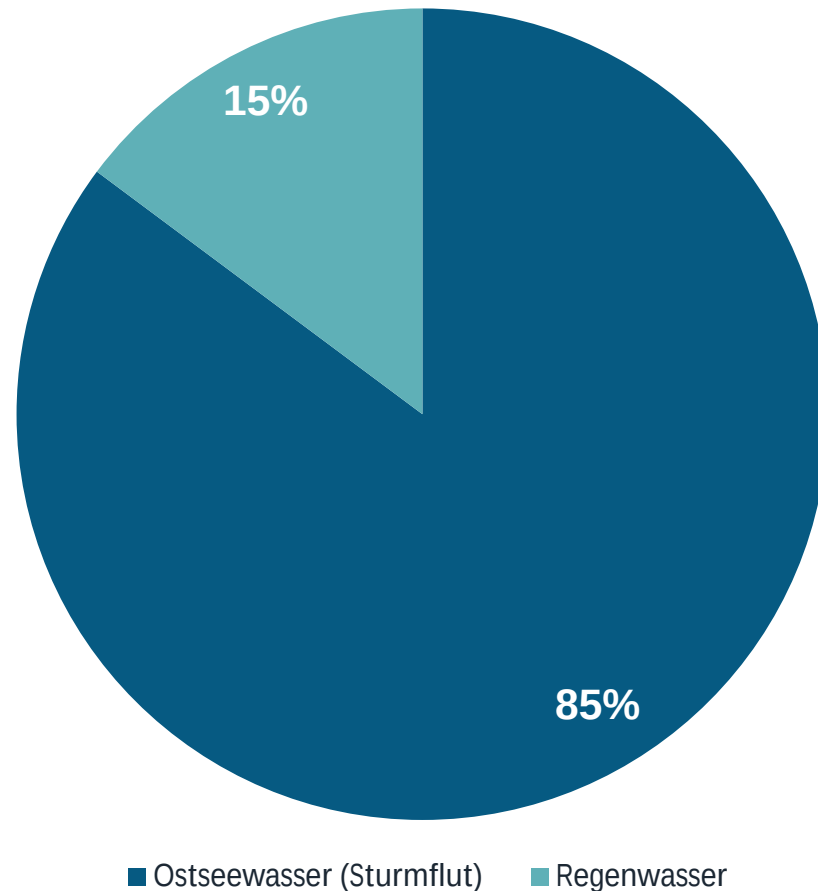


Sturm & Hagel (§ 8)

Der Ausschluss betrifft nur ein als besonders unkalkulierbar angesehenes Katastrophenrisiko – der Vertrag bleibt für alle anderen typischen Gefahren wirksam.

Woher kam das Wasser?

Sachverständigengutachten: Herkunft der ca. 1.000.000 m³ Flutwasser



852.000 m³ Ostseewasser gegenüber nur **148.000 m³** Regenwasser (SCS-Verfahren, CN-Wert 70).

1

Dammbruch am Truppenübungsplatz (20.10.2023, vor 9 Uhr)

2

Ostseewasser flutet den Aasee, Regenabfluss kann nicht abgeleitet werden

3

Aasee tritt über die Ufer und erreicht den Campingplatz „G. K.“ (~1 km entfernt)

4

Weit überwiegend Meerwasser statt Flusswasser → Unmittelbarkeit bejaht (anders als BGH IV ZR 235/19, dort 16 km)

Kernaussage 2: Erfordernis der Unmittelbarkeit

- Erfasst sind nur unmittelbar durch Sturmflut verursachte Schäden; bloß mittelbare Auswirkungen (Fernwirkungen im Inland) fallen nicht unter den Ausschluss (BGH, Urt. v. 26.02.2020 – IV ZR 235/19).
- Unmittelbarkeit ist gewahrt, wenn sturmbedingt Seewasser Deiche überschreitet oder durchbricht und in tiefer gelegene Gebiete strömt.
- Hier: Der Damm am Truppenübungsplatz brach sturmflutbedingt; Ostseewasser floss über den Aasee bis zum Mobilheim. Die Überschwemmung war unmittelbare Folge des Deichbruchs, nicht des Regens.
- Die Entfernungen (ca. 1 km zum Dammbruch, ca. 330 m zur Küstenlinie) stehen der Unmittelbarkeit nicht entgegen – erheblich geringer als im vom BGH beurteilten Fall (dort 16 km).



Die Entscheidung

Der Sturmflutausschluss greift – die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO

Der Senat kündigt an, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Keine Ansprüche aus Gebäude- oder Hausratversicherung

Der Sturmflutausschluss ist wirksam vereinbart und einschlägig.

Keine grundsätzliche Bedeutung

Weder Rechtsfortbildung noch Sicherung einheitlicher Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung.

Kostenanreiz bei Rücknahme

Bei Rücknahme der Berufung reduzieren sich die Gerichtskosten des Klägers um 50%.



Praktische Bedeutung

Eigene Einschätzung – kein amtlicher Leitsatz



Ostsee eingeschlossen

Der Sturmflutbegriff in Elementarschaden-, Gebäude- und Hausratbedingungen ist nicht auf die Nordsee beschränkt.



Unmittelbarkeit entscheidet

Maßgeblich ist die genaue Herkunfts- und Mengenermittlung des Wassers – regelmäßig nur per Sachverständigengutachten zu klären.



Begrenzte Übertragbarkeit

Einzelfallentscheidung (Hinweisbeschluss) mit starkem Bezug zu Lage, Pegelständen und Gutachten dieses Falls.



Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

KG Beschluss vom
11.05.2026

3 Rbs 95/26



- Bußgeldbescheid der Polizei Berlin vom 18. Juli 2025
- Vorwurf: fahrlässige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
- Geldbuße: 175,00 €
- Betroffener legt form- und fristgerecht Einspruch ein.
- Verteidiger widerspricht bereits im Vorverfahren einem Verfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG.
- 15.07.2025: Widerspruch des Verteidigers gegen das Beschlussverfahren
- 18.07.2025: Bußgeldbescheid
- 02.01.2026: Amtsgericht kündigt Entscheidung ohne Hauptverhandlung an
- 25.02.2026: Beschluss nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG – 175 € Geldbuße
- Betroffener legt Rechtsmittel ein.

- Das Rechtsmittel war zunächst als „Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde“ bezeichnet.
- Der Senat deutet es nach § 300 StPO analog als Rechtsbeschwerde.
- Grund: Gegen Beschlüsse nach § 72 OWiG ist die Zulassungsrechtsbeschwerde nicht statthaft.
- § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG eröffnet die Rechtsbeschwerde, wenn trotz rechtzeitigen Widerspruchs nach § 72 OWiG durch Beschluss entschieden wurde.

- Der Verfahrensablauf wurde ausreichend dargestellt.
- Der Betroffene wollte den früher erklärten Widerspruch ausdrücklich auf das gerichtliche Verfahren bezogen wissen.
- Eine schriftliche Verteidigervollmacht in den Akten war nicht erforderlich.
- Auch ein nicht vertretungsbefugter Rechtsanwalt kann aus seiner Stellung als Verteidiger dem Beschlussverfahren widersprechen.

Kernproblem: Wann muss der Widerspruch erklärt werden?

- Ein Widerspruch nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG kann bereits mit dem Einspruch erklärt werden.
- Er kann sogar schon im Vorverfahren gegenüber der Bußgeldbehörde erklärt werden.
- Mit Eingang der Akten beim Gericht entfaltet die Erklärung ihre Sperrwirkung.
- Sachlich richtet sich der Widerspruch gegen die spätere Wahl des Amtsgerichts zwischen Beschluss und Hauptverhandlung.
- Entscheidend: Der frühere Widerspruch bleibt wirksam.
- Erforderlich wäre eine eindeutige Rücknahme des bereits erklärten Widerspruchs.
- Bloßes Schweigen kann nicht als Rücknahme verstanden werden.

Die Rechtsbeschwerde war mithin auch begründet.

Praktische Bedeutung für die Verteidigung

- Widerspruch gegen § 72 OWiG sollte frühzeitig und eindeutig formuliert werden.
- Der Widerspruch kann bereits im Schriftsatz an die Bußgeldbehörde erklärt werden.
- Bei späterer Ankündigung einer Beschlussentscheidung muss nicht erneut widersprochen werden, wenn der frühere Widerspruch fortbesteht.
- Missachtet das Gericht den Widerspruch: Rechtsbeschwerde § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG

Verkehrsstrafrecht

...

immer wieder:

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis



Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

Verfahrensdauer, Beschleunigungsgebot und Verhältnismäßigkeit

AG Amberg Beschluss vom 29.12.2025, Az. 4 Gs 3361/25 jug

Sachverhalt

- 01.04.2025 – Tatzeit; Sicherstellung der Fahrerlaubnis am selben Tag.
- 14.04.2025 – Eingang des forensisch-toxikologischen Gutachtens bei der Polizei.
- 16.03.2026 – polizeilicher Schlussbericht / Verkehrsunfallanzeige.
- 17.03.2026 – Verfügung über Akteneinsicht; Stellungnahmefrist zunächst bis 13.04.2026.
- 13.04.2026 – Verteidiger beantragt kurzfristige Nachermittlungen.
- 24.06.2026 – Eingang der polizeilichen Stellungnahmen bei der Staatsanwaltschaft Amberg.

Erhebliche Verzögerung

- Bereits Mitte April 2025 lag das forensisch-toxikologische Gutachten vor.
- Weitere nennenswerte Ermittlungen waren nach dem Vorbringen nicht erforderlich bzw. wurden nicht zeitnah durchgeführt.
- Der Vorgang hätte polizeilich bereits Ende April 2025 abverfügt werden können.
- Tatsächlich erfolgte der polizeiliche Schlussbericht erst am 16.03.2026.
- Damit blieb das Verfahren nahezu ein Jahr ohne wesentlichen Fortgang.

Rechtlicher Maßstab

- § 111a Abs. 2 StPO regelt ausdrücklich einen Fall der Aufhebung der vorläufigen Entziehung.
- Nach einhelliger Rechtsprechung kommt eine Aufhebung darüber hinaus bei besonders langer Verfahrensdauer und groben Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot in Betracht.

Vgl. Schmitt/Köhler, StPO, § 111a, Rn. 9, 10 m.w.N.

Verletzung des Beschleunigungsgebots

- Es handelt sich um eine vorrangig zu bearbeitende Fahrerlaubnissache.
- Trotzdem wurde der Vorgang über einen langen Zeitraum nicht mit einem Schlussbericht vorgelegt.
- Auch die vom Verteidiger angeregten Nachermittlungen dauerten weitere rund zwei Monate.
- Die Verzögerungen sind als mehrfache grobe Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot zu bewerten.

Verhältnismäßigkeit

- Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine einschneidende vorläufige Maßnahme.
- Mit zunehmendem Zeitablauf steigen die Anforderungen an eine zügige Verfahrensführung.
- Eine Fortdauer der Maßnahme trotz erheblicher, nicht vom Beschuldigten zu vertretender Verzögerungen verliert ihre Rechtfertigung.
- Eine Anklageerhebung ist zudem derzeit noch nicht absehbar.

Ergebnis

- Der Beschluss vom 29.12.2025 war aufzuheben.
- Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 111a Abs. 2 StPO bereits aus anderen Gründen entfallen sind.
- Jedenfalls wegen der besonders langen Verfahrensdauer und der mehrfachen groben Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot ist eine weitere vorläufige Entziehung nicht mehr verhältnismäßig.
- Die Fahrerlaubnis ist daher vorläufig nicht weiter zu entziehen.

E-Scooter I

LG Duisburg

Beschluss vom
24.06.2026

80 Qs 16/26



1. Sachverhalt – Verkehrskontrolle

25.07.2025: Fahrt mit einem E-Scooter auf dem Fahrradweg der Sittardsberger Allee, 47249 Duisburg

Verkehrskontrolle durch Polizeibeamte

Freiwilliger Atemalkoholtest: 0,81 mg/l

Führerschein nach ausdrücklichen Widerspruchs beschlagnahmt

Anschließend Entnahme einer Blutprobe

2. Ermittlungs- und Strafverfahren

04.08.2025: Staatsanwaltschaft Duisburg beantragt vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

05.09.2025: Verteidigung nimmt Widerspruch gegen die Beschlagnahme zurück

29.10.2025: Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

20.11.2025: Strafbefehl antragsgemäß erlassen

23.12.2025: Einspruch gegen den Strafbefehl

3. Beschluss vom 07.04.2026

Amtsgericht Duisburg entzieht die Fahrerlaubnis vorläufig

Az. 256 Cs 208/25

Gleichzeitig: Hauptverhandlungstermin auf den 04.08.2026 bestimmt

20.04.2026: Verteidigung legt Beschwerde gegen den Beschluss ein

4. Entziehung der Fahrerlaubnis wahrscheinlich?

Der Tatverdacht einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB) wird nicht abschließend bewertet

Für einen dringenden Tatverdacht sprechen insbesondere:

- Beobachtungen zum Schlangenlinienfahren
- Blutalkoholkonzentration von 1,02 ‰
- Beobachtungen des diensthabenden Arztes

Denn: Entscheidend ist, ob die vorläufige Entziehung noch verhältnismäßig ist.

5. Rechtlicher Maßstab: § 111a StPO

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine vorläufige Sicherungsmaßnahme

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen

Das Beschleunigungsgebot folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip

Bei schwerwiegenden, von den Strafverfolgungsorganen zu verantwortenden Verzögerungen kann die Maßnahme unverhältnismäßig werden

6. Beschleunigungsgebot

Ein Strafverfahren muss innerhalb angemessener Zeit betrieben werden

Verzögerungen sind bei der Abwägung der weiteren Dauer einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung zu berücksichtigen

Besonders relevant: Verzögerungen, die den Beschuldigten erheblich belasten und den Strafverfolgungsorganen zuzurechnen sind

LG Hamburg, Beschluss vom 05.08.2024 – 612 Qs 67/24

LG Stuttgart, Beschluss vom 13.03.2013 – 18 Qs 14/13

LG Leipzig, Beschluss vom 23.09.2014 – 1 Qs 329/14

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15.03.2005 – 2 BvR 364/05

7. Entscheidender Zeitablauf

25.07.2025 – Beschlagnahme des Führerscheins

23.12.2025 – Einspruch gegen den Strafbefehl

07.04.2026 – vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

04.08.2026 – Hauptverhandlungstermin

Zwischen Einspruch und Beschluss: mehr als vier Monate

Die Beschuldigte war bereits seit dem 25.07.2025, d.h. für 9 Monate, erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt.

8. Verfahrensstillstand von über vier Monaten

Nach dem Einspruch erfolgten im Wesentlichen keine verfahrensfördernden Maßnahmen

Dokumentiert sind insbesondere wiederholte Aufforderungen des Amtsgerichts an die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme

Hinzu kamen Sachstandsanfragen

Eine substantielle Förderung des Verfahrens erfolgte über Monate nicht

→ erhebliche Verzögerung unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebots

9. Besonderheit: E-Scooter

Auch eine Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter kann Gefahren für die Allgemeinheit begründen

Die Kammer berücksichtigt jedoch die konkrete Art des Fortbewegungsmittels

Eine nächtliche Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter wird im Vergleich zu einer Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug als weniger schwerwiegend bewertet

Dies wirkt sich auf die Abwägung der weiteren vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung aus

10. Gesamtabwägung

Für die Aufhebung sprechen insbesondere:

- bereits seit 25.07.2025 bestehende Einschränkung
 - mehr als viermonatiger Verfahrensstillstand nach dem Einspruch
 - fehlende wesentliche verfahrensfördernde Maßnahmen
 - angesetzter Hauptverhandlungstermin erst am 04.08.2026
 - geringeres Gefährdungspotential einer E-Scooter-Fahrt im Vergleich zum Kfz
- Die weitere vorläufige Entziehung ist nicht mehr verhältnismäßig

Ergebnis:

Die Beschwerde ist begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 07.04.2026 ist daher aufzuheben.

E-Scooter II

LG Köln

Beschluss vom 17.04.2026

321 Qs 38/26



1. Sachverhalt

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB).

Antrag der Staatsanwaltschaft Köln vom 02.04.2026.

Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17.04.2026: vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO.

Beschwerde des Beschuldigten vom 20.04.2026.

Amtsgericht hilft der Beschwerde am 08.05.2026 nicht ab.

Eingang beim Landgericht am 21.05.2026; Vorlage an die Kammer seit 22.05.2026.

2. Beschwerde – Argumente des Beschuldigten

Die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB sei widerlegt:

Fahrt mit E-Scooter nur ca. 150 Meter

Fahrt um 01:25 Uhr

Die Straße sei leer gewesen.

Keine Fahrfehler.

Keine Voreintragungen im Fahreignungsregister.

3. Prüfungsmaßstab: § 111a StPO

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis setzt dringende Gründe dafür voraus, dass die Fahrerlaubnis später nach § 69 StGB entzogen werden wird.

Entscheidend sind daher insbesondere:

- dringender Tatverdacht hinsichtlich § 316 StGB

- hohe Wahrscheinlichkeit der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen

- Wahrung der Verhältnismäßigkeit der vorläufigen Maßnahme

4. Dringender Tatverdacht

Vorwurf: Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.

Tatzeit: 15.02.2026, 01:25 Uhr, Köln.

Der Beschuldigte führte einen E-Scooter; dies ergibt sich aus der Strafanzeige und wird nicht bestritten.

Blutprobe am Tattag um 02:03 Uhr.

Festgestellte Blutalkoholkonzentration: 1,30 ‰.

5. E-Scooter als Kraftfahrzeug

E-Scooter sind Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV.

Sie unterfallen dem Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG.

Für die strafrechtliche Bewertung sind sie daher als Kraftfahrzeuge einzuordnen.

Die Rechtsprechung behandelt E-Scooter grundsätzlich nach den für Kraftfahrzeuge geltenden Regeln.

Abgrenzung: E-Bikes und Pedelecs unterfallen grundsätzlich den Fahrradregelungen.

6. Absolute Fahruntüchtigkeit

Bei Kraftfahrzeugen wird ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ absolute Fahruntüchtigkeit angenommen.

Bei absoluter Fahruntüchtigkeit bedarf es keiner zusätzlichen Fahrfehler.

Der festgestellte Wert von 1,30 ‰ liegt deutlich über dem Grenzwert.

Fahrfehler sind deshalb für die Annahme der Fahruntüchtigkeit nicht erforderlich.

7. § 69 StGB – Regelwirkung

§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB begründet bei einer Verurteilung wegen § 316 StGB grundsätzlich eine Regelvermutung der Ungeeignetheit.

Die Regelwirkung kann durch besondere Umstände des Einzelfalls widerlegt werden.

Erforderlich ist, dass sich die Tat hinsichtlich Gewicht, Anlass, Motivation oder sonstiger Umstände deutlich vom Regelfall abhebt.

Nach Aktenlage drängt sich eine solche Ausnahme hier nicht auf.

8. E-Scooter und Regelwirkung

Die Nutzung eines E-Scooters allein begründet keinen Ausnahmefall.

Der Verordnungsgeber hat Elektrokleinstfahrzeuge ausdrücklich als Kraftfahrzeuge eingeordnet.

Sie unterliegen damit den allgemeinen kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften.

Die geringere Größe oder Geschwindigkeit des E-Scooters beseitigt die kraftfahrzeugrechtliche Einordnung nicht.

9. Gefährdungspotential

Ein E-Scooter kann bei einem Zusammenstoß erhebliche Verletzungen verursachen.

Gefährdet sind insbesondere Fußgänger und Radfahrer. (Das ist allerdings auch dann der Fall, wenn ein Radfahrer mit einem anderen Radfahrer zusammenstößt oder eine Fußgänger zu Fall bringt.)

Die konkrete Fahrt fand nach den Feststellungen in einem zur Karnevalssaison belebten Kölner Stadtteil statt.

Das Gericht sieht deshalb kein so deutlich vermindertes Gefährdungspotential, dass die Regelwirkung entfiele.

10. Fahrtstrecke von 150 Metern

Der Beschuldigte trägt erstmals in der Beschwerde vor, lediglich ca. 150 Meter gefahren zu sein.

Eine besonders kurze Fahrtstrecke kann grundsätzlich für eine Widerlegung der Regelvermutung sprechen.

Hier steht dem jedoch entgegen, dass sich während der Fahrt weiterhin der Zeuge Knauer auf dem E-Scooter befand.

Die kurze Wegstrecke führt deshalb nicht ohne Weiteres zu einem atypischen Ausnahmefall.

11. Keine Fahrfehler / keine Voreintragungen

Fehlende Fahrfehler stehen der Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit nicht entgegen.

Bei 1,30 ‰ ist die Fahruntüchtigkeit unabhängig von konkreten Ausfallerscheinungen gegeben.

Auch das Fehlen von Voreintragungen im Fahreignungsregister beseitigt die Regelwirkung nicht.

Diese Gesichtspunkte können allenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung Bedeutung erlangen.

12. Gesamtschau

Die Tat hebt sich nach Auffassung des Gerichts nicht derart außergewöhnlich vom Regelfall ab, dass die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB entfällt.

Die Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit wurde nicht nur geringfügig überschritten.

Die E-Scooter-Nutzung begründet keinen Sonderfall.

Die abschließende Bewertung der Widerlegung der Regelwirkung bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.



Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht



info@kawp-dresden.de



0351 318890



www.kawp-dresden.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de